

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.353 vom 6. Januar 2025**

Ag Versicherungsgericht, 2025-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2024.353](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.353)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.353 du 6 janvier 2025

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.353 del 6 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Kammer VBE.2024.353 / pm / bs Art. 3 Urteil vom 6. Januar 2025 Besetzung Oberrichterin Peterhans, Vizepräsidentin Oberrichterin Gössi Oberrichter Roth Gerichtsschreiber Meier Beschwerde- A.\_\_\_\_\_, führer unentgeltlich vertreten durch lic. iur. Tobias Figi, Rechtsanwalt, Rennweg 10, 8022 Zürich Beschwerde- SVA Aargau, IV-Stelle, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau gegnerin Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend IVG Renten (Verfügung vom 16. Mai 2024)

- 2 - Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

#### **E. 1.1**

Der 1974 geborene Beschwerdeführer meldete sich am 4. Juni 2004 unter Hinweis auf eine psychische Störung erstmals zum Bezug von Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an. Mit Verfügungen vom

#### **E. 1.2**

Auf weitere Anmeldungen des Beschwerdeführers vom 11. September 2017, 14. Mai 2019 und vom 19. Oktober 2020 trat die Beschwerdegegnerin jeweils mit Verfügungen vom 2. Februar 2018, 9. Oktober 2019 und 16. April 2021 nicht ein.

#### **E. 1.3**

Am 23. September 2021 meldete sich der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin abermals zum Leistungsbezug an. Die Beschwerdegegnerin stellte dem Beschwerdeführer in der Folge mit Vorbescheid vom

### **E. 5**

Juli und 10. November 2005 wurde ihm eine ganze Rente zugesprochen. Im Rahmen eines im Jahr 2012 eingeleiteten Revisionsverfahrens wurde der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 1. November 2012 bis 28. März 2013 observiert. In der Folge sistierte die Beschwerdegegnerin die Rente mit Verfügung vom 20. Juni 2013. Mit Verfügung vom 9. Dezember 2013 hob die Beschwerdegegnerin die Rente sodann auf. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Versicherungsgericht mit Urteil VBE.2014.66 vom 11. November 2014 ab. Mit Urteil 9C\_25/2015 vom 1. Mai 2015 hiess das Bundesgericht die dagegen erhobene Beschwerde gut, hob das versicherungsgerichtliche Urteil auf und wies die Sache zu weiteren Abklärungen (Einholung eines psychiatrischen Gerichtsgutachtens) und zu neuer Entscheidung an das Versicherungsgericht zurück. Gestützt auf das am

#### **E. 5.1**

Das Gutachten von Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 9. Dezember 2015 kann entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 7) als medizinische Vergleichsbasis (vgl. E. 2.2.2) herangezogen werden, denn das Urteil des Versicherungsgerichts VBE.2016.450 vom 17. Januar 2017, in welchem das Gutachten als beweiskräftig gewertet wurde (vgl. E. 3.3 des genannten Urteils; VB 119 S. 10), ist in Rechtskraft erwachsen. Im Übrigen erwähnte der Beschwerdeführer anlässlich der Begutachtung "von sich aus" die damals ausgeübte Tätigkeit in einem Lebensmittelgeschäft und weitere während der Observation beobachtete, vom Beschwerdeführer verrichtete Tätigkeiten (VB 94 S. 10), weshalb der Gutachter hiervon auch ohne Observationsergebnisse Kenntnis hatte. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich daher.

### **E. 5.2**

Dr. med. B. \_\_\_\_\_ legte in seinem Gutachten vom 9. Dezember 2015 einleuchtend dar, dass das (frühere) Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung als sicher angenommen werden könne. Dank den sicheren Lebensverhältnissen in der Schweiz habe sich der Beschwerdeführer von dieser Störung im Laufe der Jahre grossenteils gelöst und es seien bei der Begutachtung keine Symptome mehr vorhanden gewesen. So habe er ohne affektive Mitbeteiligung von seinen schlimmen Lebenserfahrungen reden können, habe nicht über Flashbacks berichtet und nicht an Halluzinationen gelitten, weshalb angenommen werden könne, dass die posttraumatische Belastungsstörung abgeheilt sei. In der Regel trete im Laufe der Jahre eine Remission der Störung auf, sofern keine erneuten Traumatisierungen stattfinden würden, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei (VB 94 S. 13). Den im Rahmen der Neuanmeldung vom 23. September 2021 eingereichten medizinischen Unterlagen ist die entsprechende Diagnose nach wie vor zu entnehmen (vgl. etwa den Bericht des Psychiaters med. pract. D. \_\_\_\_\_ vom 26. September 2023 in VB 206; den Bericht der Klinik E. \_\_\_\_\_ vom 21. April 2023 in VB 196 S. 2 ff., sowie den Bericht der Psychiatrischen Dienste F. \_\_\_\_\_ vom 23. Januar 2023 in VB 189 S. 3 ff.). Dass bzw. inwiefern seit der Begutachtung durch Dr. med. B. \_\_\_\_\_ eine Verschlechterung eingetreten sei bzw. eine erneute Traumatisierung festgestellt habe, wird in den mit Neuanmeldung eingereichten Berichten indessen nicht dargelegt.

- 7 -

### **E. 5.3**

Dr. med. B. \_\_\_\_\_ legte im Weiteren dar, eine Depressivität bestehe nicht. Die Kriterien der ICD-10 für die Diagnose einer depressiven Episode seien nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer sei während des Untersuchungsgesprächs konzentriert gewesen und habe insbesondere überaus wachsam gewirkt, wenn mit dem Übersetzer etwas in deutscher Sprache besprochen worden sei. Er sei zudem mit der Zeit fähig gewesen, einen guten affektiven Rapport aufzunehmen und habe positiv auf eine affektive Zuwendung reagiert. Des Weiteren habe er keine Antidepressiva eingenommen, was ebenfalls dafür spreche, dass keine Depression vorhanden sei (VB 94 S. 14 f.). Anhaltspunkte, welche auf eine entsprechende invalidenversicherungsrechtlich relevante gesundheitliche Verschlechterung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers hinweisen, können den anlässlich der Neuanmeldung eingereichten medizinischen Unterlagen nicht entnommen werden. Der behandelnde Psychiater Dr. med. G. \_\_\_\_\_ führte in seinem Bericht vom 2. Juni 2022 aus, der soziale Abstieg, die Sistierung der IV-Rente "nach Jahren" sowie die berufliche Ausweglosigkeit und eine zunehmende Vereinsamung

hätten nachvollziehbar zu einer Depression geführt (VB 178 S. 2). Dem Bericht der Psychiatrischen Dienste F.\_\_\_\_\_ vom 23. Januar 2023 ist sodann zu entnehmen, der Beschwerdeführer habe die Information erhalten, dass er die Aufenthaltsbewilligung C bald verlieren könne, worauf sich seine Ehefrau von ihm nun trennen wolle. Angaben zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers wurden in dem Bericht indes keine gemacht (VB 189 S. 5 f.). RAD-Arzt med. pract. C.\_\_\_\_\_ wies nachvollziehbar darauf hin, es sei keine wesentliche Veränderung erkennbar, sondern es würde lediglich auf psychosoziale Umstände verwiesen (VB 199 S. 2). Solche psychosozialen Belastungsfaktoren genügen zur Begründung einer anspruchrelevanten Veränderung des Gesundheitszustandes indes nicht (BGE 127 V 294 E. 5a S. 299; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_207/2020 vom 5. August 2020 E. 5.2.2). In den ebenfalls eingereichten Berichten von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ vom 11. Mai 2023 und vom 26. September 2023 findet sich sodann als Diagnose unter anderem eine rezidivierende depressive Störung (ggw. schwere Episode mit psychotischen Symptomen) sowie eine paranoide Schizophrenie, welche allerdings "seit Jahren" bestünden (VB 206; 198 S. 4). Zum Bericht von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ vom 26. September 2023 führte med. pract. C.\_\_\_\_\_ in seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2023 schliesslich aus, es werde darin kein neuer Sachverhalt und auch kein ordentlicher psychischer Befund dokumentiert (VB 209 S. 2).

#### **E. 5.4**

Gesamthaft ist eine anspruchrelevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers seit dem Referenzzeitpunkt somit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (BGE 134 V 109 E. 9.5 S. 125 mit Hinweis auf BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181) erstellt. Die Beschwerde-

- 8 - gegnerin hat einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 16. Mai 2024 somit zu Recht verneint. 6. 6.1. Die Beschwerdegegnerin hat sodann das Gesuch des Beschwerdeführers vom 20. November 2023 (VB 224 S. 1 ff.) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren mit Verfügung vom

#### **E. 9**

Dezember 2015 erstattete Gutachten von Dr. med. B.\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, wies das Versicherungsgericht die gegen die Verfügung vom 9. Dezember 2013 erhobene Beschwerde mit Urteil VBE.2015.303 vom 5. April 2016 erneut ab. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Bundesgericht mit Urteil 9C\_410/2016 vom 4. August 2016 teilweise gut, hob das Urteil des Versicherungsgerichts auf und wies dieses an, weitere Abklärungen zu tätigen und im Anschluss neu zu entscheiden. Nachdem das Versicherungsgericht weitere Abklärungen getätigt hatte, wies es die gegen die Verfügung vom 9. Dezember 2013 erhobene Beschwerde mit Urteil VBE.2016.450 vom 17. Januar 2017 erneut ab.

#### **E. 12**

September 2023 ein Nichteintreten auf dessen Begehren in Aussicht. Nach dagegen erhobenem Einwand und Rücksprache mit ihrem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) verneinte die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 16. Mai 2024 schliesslich einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers. Mit weiterer Verfügung vom 16. Mai 2024 lehnte die Beschwerdegegnerin sodann das Gesuch des Beschwerdeführers vom 20. November

- 3 - ber 2023 um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren ab. 2. 2.1. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Juni 2024 fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren: "1. Es seien die beiden Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom

## **E. 16**

Mai 2024 (VB 231) abgewiesen. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, die Voraussetzungen einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung seien erfüllt. Es handle sich vorliegend "nicht um einen einfachen Fall", weshalb insbesondere auch das Kriterium der Notwendigkeit erfüllt sei (Beschwerde S. 13 f., 19). 6.2. Gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG wird im Sozialversicherungsverfahren der gesuchstellenden Person, wo die Verhältnisse es erfordern, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Damit besteht eine bundesrechtliche Regelung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren (BGE 132 V 200 E. 4.1 S. 200 f., 131 V 153 E. 3.1 S. 155 f.). Die sachliche Gebotenheit einer anwaltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren ist nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen und eine Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen muss ausser Betracht fallen (BGE 132 V 200 E. 4.1 in fine S. 201; Urteil des Bundesgerichts 8C\_246/2015 vom 6. Januar 2016 E. 2.1.). Zu berücksichtigen ist auch die Fähigkeit der versicherten Person, sich im Verfahren zurechtzufinden (BGE 125 V 32 E. 4b S. 35). Mit Blick darauf, dass das Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, der Versicherungsträger also den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien zu ermitteln hat (Art. 43 ATSG), drängt sich eine Rechtsverteidigung nur in Ausnahmefällen auf (Urteile des Bundesgerichts 8C\_835/2016 vom 3. Februar 2017 E. 3; 8C\_468/2016 vom 13. September 2016 E. 3.1; 9C\_639/2012 vom 20. November 2012 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Voraussetzungen für die Bejahung der sachlichen Gebotenheit einer Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren sind demnach gemäss ständiger Rechtsprechung sehr streng (Urteil des Bundesgerichts 8C\_835/2016 vom 3. Februar 2017 E. 6.4.2 mit Hinweis auf nicht publ. E. 7.2 des Urteils BGE 142 V 342; BGE 132 V 200 E. 5.1.3 S. 204 f.; SVR 2016 IV Nr. 17 S. 50 E. 5.2), ansonsten die unentgeltliche Rechtspflege praktisch in allen Fällen gewährt werden müsste, was jedoch der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG widerspräche. Dabei ist zu bedenken, dass das Sozialversicherungsrecht stets von einer gewissen Komplexität geprägt ist, es somit für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verwaltungsverfahren einer überdurchschnittlichen Komplexität bedarf (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_757/2017 vom 5. Oktober 2018

- 9 - E. 5.2.1; 8C\_669/2016 vom 7. April 2017 E. 3.2; 9C\_908/2012 vom 22. Februar 2013 E. 5.2). 6.3. Ist im Verwaltungsverfahren einzig die Beurteilung des Gesundheitszustandes der versicherten Person streitig, stellt dies per se keinen Ausnahmefall mit schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen, sondern grundsätzlich einen Fall von durchschnittlicher Komplexität dar (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_760/2016 vom 3. März 2017 E. 4.2.1; 8C\_370/2010 vom 7. Februar 2011 E. 7.1). Es bedarf mithin weiterer Umstände, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als notwendig oder sachlich geboten erscheinen lassen (SVR 2018 IV Nr. 32 S. 103, 9C\_436/2017 E. 3.5; SVR 2017 IV Nr. 57 S. 177, 8C\_669/2016 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 8C\_397/2023 vom 19. Februar 2024 E. 5). Solche Umstände werden vom

rechtskundig vertretenen Beschwerdeführer weder geltend gemacht noch sind solche aus den Akten ersichtlich. Vorliegend geht es einzig um die Frage, ob seit dem Referenzzeitpunkt eine neu- anmeldungsrechtlich relevante Veränderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers eingetreten ist. Die Komplexität des zugrunde liegenden Verfahrens ist daher als durchschnittlich einzustufen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich die bei der Beurteilung des An- spruchs auf unentgeltliche Rechtsverteiständung (unter anderem) mass- gebende Schwierigkeit der sich im Verwaltungsverfahren stellenden recht- lichen oder tatsächlichen Fragen nicht am Wissen eines Laien, sondern an den zu erwartenden Fachkenntnissen der in E. 6.2. genannten Anlaufstel- len bemessen. Fehlende Rechtskenntnisse der versicherten Person ver- mögen die Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung bereits im Vor- bescheidverfahren respektive einen Ausnahmefall im Sinne der Rechtspre- chung somit nicht zu begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C\_760/2016 vom 3. März 2017 E. 4.2.3). Die auf Unterstützung angewie- senen Rechtssuchenden haben sich in einem so gelagerten Verwaltungs- verfahren mit dem Beizug von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institu- tionen oder unentgeltlicher Rechtsberatungen zu behelfen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_397/2023 vom 19. Februar 2024 E. 5 und 9C\_315 /2009 vom 18. September 2009 E. 2.2). Es ist davon auszugehen, dass eine derartige Unterstützung auch im vorliegenden Fall genügt hätte, zumal die massgebende Fragestellung eine ist, wie sie sich in unzähligen invali- denversicherungsrechtlichen Fällen präsentiert, und die Beurteilung des Gesundheitszustands grundsätzlich allein Aufgabe der Mediziner ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_760/2016 vom 3. März 2017 E. 4.2.1). 6.4. In Würdigung aller Umstände ist vorliegend die Voraussetzung der Notwen- digkeit der Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwal-

- 10 - tungsverfahren nicht gegeben. Die Abweisung des Gesuchs mit Verfügung vom 16. Mai 2024 erfolgte daher zu Recht. 7. 7.1. Nach dem Dargelegten erweisen sich die beiden Verfügungen vom 16. Mai 2024 als rechens und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 7.2. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensaus- gang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da diesem die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, sind die Kosten einstweilen lediglich vorzu- merken. 7.3. Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozi- alversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter wird das an- gemessene Honorar nach Eintritt der Rechtskraft des versicherungsge- richtlichen Urteils aus der Obergerichtskasse zu vergüten sein (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG). 7.4. Es wird ausdrücklich auf Art. 123 ZPO verwiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung der vor- gemerkten Gerichtskosten sowie der dem Rechtsvertreter ausgerichteten Entschädigung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer auf- erlegt. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden sie einstweilen vorgemerkt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 11 - 4. Das Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters wird richterlich auf Fr. 2'500.00 festgesetzt. Die Obergerichtskasse wird gestützt auf § 12 Anwaltstarif angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, lic. iur. Tobias Figi, Rechtsanwalt, Zürich, nach Eintritt der Rechtskraft das Honorar von Fr. 2'500.00 auszurichten.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG). Aarau, 6. Januar 2025  
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 1. Kammer Die Vizepräsidentin: Der  
Gerichtsschreiber: Peterhans Meier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.